

10.

Von der unverkennbaren Nothwendigkeit der Abschaffung des Wandelbüchchens bei einzelnen Schulstellen innig durchdrungen, werden Wir die in theilweiser Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel gebotene Veranlassung gern benutzen und Unseren Behörden die dazu führenden Schritte zur besondern Pflicht machen.

In Beziehung auf die Finanzverwaltung des Landes hat der Landtag diejenigen Schwierigkeiten glücklich zu überwinden gewußt, welche der Aufstellung eines gemeinsamen Etats für die hiesier getrennt verwalteten Landestheile hindernd in den Weg traten, wie auch in der Mittheilung Unserer Ministeriums vom 10. März d. J. angedeutet ist.

Wir sind erfreut, Unsere Zufriedenheit mit den deßhalb gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen aussprechen zu können und eröffnen rüchßlich der einzelnen Punkte dem Landtage fernereit Folgendes:

11.

Wir genehmigen die Verathungen und Beschlüsse über den von Uns vorgelegten Gesekentwurf wegen Konsolidirung der Staatsschuld und Vereinigung des Kassensystems — A. Nr. 28 — sowie Wir den von dem Landtage gebilligten Vorschlägen seines Finanzanschkusses wegen Amortisation der Staatsschuld und dem darauf basirten Finanzplane, wie solcher Seite 157 des gedruckten Anschkußberichtes B. Nr. 19 enthalten ist, Unsere Sanktion ertheilen.

12.

Wir genehmigen die Vereiniung und Zusammenlegung der zehier in getrennten Kassen und Rechnungen verwaltet gewesenen Landes- und Chausseebauschulden und deren Ueberweisung an die Hauptstaatskasse und besätigen wiederholt

13.

die mit Unserer Kammerkasse gepflogene Berechnung und das in dieser Beziehung getroffene Abkommen, wie solches in Unserem Dekrete vom 28. vorigen Monats, so wie in den Protokollen über die vertraulichen Sipiungen vom 26. und 27. vorigen Monats näher bezeichnet ist.

14.

Wir erklären Uns bereit, die sämmtlichen Domanial- und Kammergüter, wie sich solche im Eigenthume und Besitze Unseres Fürßlichen Hauses befinden, der Grundbesteuerung zu unterwerfen und werden die zu bleibender Ausföhrung dieser Maßregel dienenden Schritte unverzüglich thun.

15.

Dem von Unserm Ministerium aufgestellten und von dem Landtage geprüften Etat über den Staatshaushalt nebst dazu gehöriigen Unterlagen, wie solcher auf Grund der gepflogenen Verhandlungen zusammengestellt und der unterßänziigen